

neues Stadium. Bschweigert schreibt von Zürich aus an das Directorium, daß er auf seinen Sitz in der Kammer verzichte; er läßt durchblicken, daß dies geschehe aus Rücksicht auf den Steckbrief, von dessen Zurücknahme ihm zur Zeit der Brieffstellung noch keine Kenntniß beigezogen haben kann. Jedenfalls ist die Sache so wichtig, daß es rathlich scheint, Ihnen das Schreiben nach seinem ganzen Inhalte zunächst vorlesen zu lassen.

Secretair Hohlfeld: Dieses Schreiben lautet:

An das Directorium der zweiten Kammer der sächsischen Volksvertretung zu Dresden.

Ob schon ich in Betreff meiner Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer der sächsischen Volksvertretung vermittelt des hiesigen Statthalteramtes durch meine Erklärung unterm 11. December verfloffenen Jahres den Entschluß ausgesprochen habe, die im 45. Bezirke auf mich gefallene Wahl anzunehmen, so finde ich mich doch jetzt veranlaßt,

diese Erklärung hiermit wieder zurückzunehmen und auf meinen Eintritt in die zweite Kammer zu verzichten.

Bei meiner obigen Erklärung über die Annahme der Wahl hatte ich zugleich durch das hiesige Statthalteramt an den Regierungskommissar, Amtsverweser Schmieder in Adorf die Bitte gestellt, das königliche Ministerium des Innern bei Erstattung des Berichts zu ersuchen, die mir auszustellende Mißive meinem legitimirten Generalbevollmächtigten, meinem Bruder, Carl Bschweigert in Plauen, baldgeneigtest zuzustellen, damit er auf Grund derselben beim Justizamte Plauen die Aufhebung des gegen mich erlassenen Steckbriefes und die Aushändigung eines gehörigen Reisepasses beantrage.

Nach Inhalt eines am 15. dieses Monats durch das hiesige Statthalteramt erhaltenen Schreibens des obengenannten Regierungskommissars vom 6. Januar d. J., so wie der dazu gehörigen abschriftlichen Beifuge einer, vom königlichen Ministerium des Innern unterm 29. December verfloffenen Jahres an Letzteren in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnung, hat das königliche Ministerium des Innern von meinem Gesuche Veranlassung genommen, vom Justizamte Plauen Anzeige zu erfordern, ob dasselbe nach Lage der wider mich dafelbst anhängigen Untersuchung und der gegen mich vorhandenen Verdachte meine Verhaftung fortwährend erforderlich erachte oder, von Letzterer absehend, den hinter mir erlassenen Steckbrief wieder aufzuheben gemeint sei. Nachdem aber diese Anzeige dahin ausgefallen, daß das Justizamt Plauen meine Verhaftung allerdings für erforderlich erachtet und den Steckbrief gegen mich aufzuheben nicht gemeint ist; so hat das königliche Ministerium des Innern Bedenken getragen, für mich eine Legitimationsurkunde auszustellen und meine Einberufung zu bewirken. Hiervon will dasselbe die zweite Kammer der Volksvertretung bereits benachrichtigt haben.

Wenn ich nun auch annehmen darf, daß die zweite Kammer die erforderlichen Schritte thun wird, um ihren Mitgliedern auf Grund der ihnen in der Verfassungsurkunde garantirten Unverletzlichkeit die Möglichkeit zu verschaffen, an ihren Arbeiten Theil zu nehmen; so dürfte sie doch durch die Haltung der gegenwärtigen Regierung darin allzusehr gelähmt werden. Da sonach die Schwierigkeiten, welche meiner Einberufung entgegen gestellt werden, diese mehr und mehr in die Länge ziehen würden und ich dem Wahlbezirk, welcher mir

das Vertrauen, ihn zu vertreten, geschenkt, diese Vertretung nicht gerne entzogen sehen möchte, so trete ich nunmehr, wenn auch ungern, doch um so beruhigter zurück, je mehr ich überzeugt bin, daß ich unter dem Drucke der gegenwärtigen Verhältnisse eine gedeihliche Wirksamkeit für die Sache des Volkes nicht würde haben äußern können und je weniger ich zweifeln darf, daß der Wahlbezirk bei einer Neuwahl mich durch einen, in Hinsicht meines politischen Glaubensbekenntnisses Gleichgesinnten ersetzen wird.

Mit Hochachtung verharret

Zürich, den 19. Januar 1850.

Wilhelm Bschweigert,
aus Plauen.

Präsident Cuno: Es kann, ganz abgesehen von den Bedingungen, unter denen die Resignation ausgesprochen wird, es kann, sage ich, davon nicht die Rede sein, daß die Ablehnung der Wahl nunmehr als eine Sache der freien Entschließung Bschweigerts gelte. Im Gegentheil haben wir auf die Vorschrift in §. 36 des provisorischen Wahlgesetzes zurückzugehen; dort heißt es: „Die Annahme der Wahl zum Abgeordneten beruht in der freien Entschließung des Gewählten; die einmal angenommene Wahl kann nur aus erheblichen Gründen und mit Genehmigung der betreffenden Kammer abgelehnt werden“. Hiernach ist wohl darüber kein Zweifel, daß wir, wenn die Resignation Bschweigerts eine Wirkung haben soll, erst unsere Genehmigung dazu zu ertheilen haben. Es steht uns nun, meine Herren, ein doppelter Weg offen: entweder die Schrift Bschweigerts an denjenigen Ausschuss zur Berichterstattung zu verweisen, welcher diese Angelegenheit zeither in der Hand gehabt hat, oder, was allerdings kürzer wäre, die Entscheidung der Kammer ohne Weiteres in einer der nächsten Sitzungen zu erfordern und deshalb den Gegenstand auf eine künftige Tagesordnung zu setzen. Das Directorium hat sich über den Vorschlag besprochen, den es Ihnen zu machen gedenkt und rath Ihnen an, den letzteren Weg zu wählen, mithin auf die nächste Tagesordnung die Entscheidung der Frage, ob die Resignation Bschweigerts anzunehmen sei oder nicht, zu setzen. Es fragt sich: ob Sie damit einverstanden sind? Es ist uns daran gelegen, die Meinung der Kammer darüber zu hören.

Abg. v. Dieskau: Es wird sich fragen, ob Bschweigert von der Zurücknahme des Steckbriefes bereits Kenntniß hat. Ich bezweifle dies, weil die Bestimmung darüber erst in diesen Tagen getroffen worden ist.

Präsident Cuno: Wahrscheinlich war der Abg. v. Dieskau bei der Vorlesung des Schreibens noch nicht anwesend, denn es geht, wie ich auch ausdrücklich hervorgehoben habe, aus dem Schreiben hervor, daß Bschweigert bei Entwerfung desselben noch nicht von der Zurücknahme des Steckbriefes unterrichtet gewesen ist. Es scheint, als wenn die Kammer mit dem Vorschlage des Directoriums einverstanden sei, ich werde also die Entscheidung über die Frage, ob die Bschweigertsche